

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend das
Gesuch von Genf um Uebernahme der Okkupationskosten
vom Jahr 1864/65 durch die Eidgenossenschaft.

(Vom 7. Juli 1866.)

T i t . !

Nachdem die Rechnungen über die militärische Intervention, welche die Eidgenossenschaft in Folge der Ereignisse vom 22. August 1864 in Genf eintreten zu lassen sich genöthigt gesehen hatte, geschlossen waren, hatte der Bundesrath, so weit an ihm, Angesichts der deutlichen Bestimmung des Art. 16 der Bundesverfassung, nichts Anderes zu thun, als vom Kanton Genf die Rückerstattung der durch die Okkupation entstandenen Kosten zu verlangen.

Er vollzog dies durch Zuschrift an die Regierung von Genf vom 11. September 1865, in welcher er, nach Abzug aller derjenigen Militärausgaben, welche die Eidgenossenschaft ohnedies zu machen im Fall gewesen wäre, die rückerstattende Summe auf den Betrag von Fr. 433,614. 21 festsetzte und die Forderung mit den nöthigen Nachweisen begleitete.

Mit Schreiben vom 30. September v. J. erklärte der Staatsrath, daß er die gestellte Rechnung in keinerlei Weise zu beanstanden gedenke, benachrichtigte aber zu gleicher Zeit den Bundesrath, daß er sich an die Bundesversammlung um Enthebung von der geforderten Rückerstattung wenden werde.

Es ist dies geschehen durch Eingabe vom 4. November 1865. Unter Anrufung des Art. 16 der Bundesverfassung, in welchem bestimmt ist, daß die Kosten einer eidgenössischen Intervention von dem mahnenden oder die Intervention veranlassenden Kanton zu tragen seien, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas Anderes beschliesse, legt der Staatsrath von Genf in jener Eingabe der Bundesversammlung eine Reihe von Betrachtungen vor, welche nach seiner Ansicht sie veranlassen dürften, bezüglich der Okkupation Genfs und der aus ihr entstandenen Kosten nicht einfach die allgemeine Regel in Anwendung zu bringen, sondern von ihrer Befugniß, etwas Anderes zu beschließen, Gebrauch zu machen, resp. in Berücksichtigung der hervorgehobenen besondern Umstände den Kanton Genf von der Rückstattung jener Kosten zu entbinden.

Der h. Ständerath, welchem die erste Berathung dieser Angelegenheit zugefallen war, trat in dieselbe nicht unmittelbar ein, sondern fand es für passend, sie an uns zurückzuweisen mit der Einladung, auf die ordentliche Sitzung dieses Jahres darüber Bericht zu erstatten, welcher Einladung wir in Nachstehendem uns beehren Folge zu leisten.

Die Ereignisse vom 22. August 1864 in Genf haben seinerzeit die Schweiz in schmerzliche Bestürzung versetzt.

Waren auch die Verhältnisse in Genf, die Schärfe der Parteilung, die steigende Erbitterung der politischen Kämpfe, die eigenthümlichen Institutionen, welche andauernde Zwiste unter den beiden höchsten Staatsgewalten zu Tage förderten, die Beweglichkeit und die Erregbarkeit der Bevölkerung wohl bekannt, so glaubte man doch dessen sicher sein zu können, daß die politische Bewegung in Genf niemals jene Schranken gesetzlichen Verhaltens überschreiten werde, welches, wie die Ehre, so auch der einzig sichere Halt der Republiken ist. Am allerwenigsten dachte die Bevölkerung Genfs selbst an eine solche Möglichkeit, sah sie doch damals in freudiger Erwartung dem großen Feste entgegen, welches sie zur Erinnerung des Eintritts von Genf in die Eidgenossenschaft noch in demselben Jahre zu feiern gedachte und unter allgemeiner Bethheiligung vorbereitete.

Da traten plötzlich in Folge einer Wahlverhandlung die bekannten Vorfälle vom 22. August ein, welche den schweizerischen Mitständen die schmerzliche Kunde brachten, daß in Genf die öffentliche Ordnung durch Akte blutiger Gewalt gestört, die Herrschaft des Gesetzes gebrochen und das Land in die ernsthaftesten Gefahren von Bürgerkrieg gestürzt sei.

Es war dies ein Schlag für die Ehre unsers Landes und dessen republikanische Institutionen, welcher in der ganzen Schweiz allgemeine Trauer verursachte.

Die Maßregeln, welche zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung getroffen wurden, die Abordnung von eidg. Kommissären, die Aufgebote von Truppen, die Einberufung der Gerichte, sind Ihnen bekannt.

Bald zwei Jahre sind seit jenen dunkeln Augusttagen verflossen. Längst ist die Sorge für den Frieden und die Ruhe des Landes wieder in die Hände seiner Regierung gelegt, und ernstliche Wahlstage sind seither vorübergegangen, ohne daß die öffentliche Ordnung gestört oder auch nur bedroht worden wäre. Längst hat das Nichtschuldig des Gerichts die sämmtlichen Angeklagten ohne Unterschied wieder in die Reihen ihrer Mitbürger zurückgeführt; manche Wunde, die in jenen Zeiten geschlagen wurde, ist vernarbt; Vieles ist anders geworden, und bald werden in Genf nur noch die guten Früchte jener traurigen Tage und ihrer bitteren Erfahrungen übrig sein.

Nur eine schwere Folge jener Ereignisse hängt noch über dem Kanton Genf. Es sind dies die bedeutenden Kosten, welche durch die eidgenössische Intervention und Okkupation entstanden sind und welche der Bundesrath verpflichtet war, von dem Stande Genf zurückzufordern, obschon er sich nicht bergen konnte, daß die Rückzahlung jener Summe, die nur in einer Reihe von Jahren zu tilgen möglich wäre, in mehr als einer Beziehung für Genf ein großes Uebel sein würde.

In der Hand der Bundesversammlung liegt es, den Kanton Genf noch für geraume Zeit unter diesen Folgen leiden zu lassen, oder aber durch eine That eidgenössischer Opferwilligkeit die schwere Last ihm abzunehmen und damit die letzte Spur trauriger Vergangenheit ihm zu tilgen.

Wir wünschen, daß die Bundesversammlung zu diesem Letztern sich entschließen möchte.

Die Gründe zwar, welche der Staatsrath von Genf zur Unterstützung seines Gesuches geltend macht, können wir nicht in ihrem vollen Umfang anerkennen.

Gegenüber dem in der Eingabe gemachten Versuche, nachzuweisen, daß nach dem freisprechenden Verdikt des eidgenössischen Geschwornengerichtes kaum mehr rechtlich davon die Rede sein könne, Genf zur Bezahlung der Okkupationskosten anzuhalten, müssen wir mit aller Entschiedenheit betonen, daß der Kanton Genf als Veranlasser der eidgenössischen Intervention nach der deutlichen Vorschrift der Bundesverfassung die volle Pflicht zur Tragung der dadurch entstandenen Kosten hat, und wir dürfen um so eher annehmen, daß dies im Grunde auch die Ueberzeugung der Regierung von Genf ist, als ihr Gesuch sich sonst durchweg an die Willigkeit und freundeidgenössische Rücksichtnahme der Bundesversammlung wendet.

Nicht minder müssen wir das Motiv ablehnen, daß die eidgenössische Intervention sich auf eine viel geringere und kürzere Aufstellung von Truppen hätte beschränken können, ohne daß die Erreichung des Zweckes derselben dadurch gefährdet worden sein würde. Es war der Bundesrath, dem in jenen Tagen die Verantwortlichkeit für die sichere Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oblag; er hat nicht weniger und nicht mehr gethan, als er jeweilen nach den gewissenhaften Berichten seiner Kommissäre über die Zustände und möglichen Eventualitäten zur Erreichung des Zweckes thun zu sollen glaubte, und kaum möchte in der nachherigen Beurtheilung des Kantons, welcher die Intervention veranlaßte, ein richtiges Motiv zur Ablehnung dieser Kosten zu finden sein.

Dessen ungeachtet bleiben der Gründe genug übrig, welche für das Gesuch von Genf sprechen und welche die Bundesversammlung bestimmen können, es während zu beantworten.

Es war nicht Auflehnung von Genf gegen die Eidgenossenschaft, nicht Mißachtung des Bundes und seiner Gesetze, nicht Bedrohung eines andern Gebietes, nicht Verrath am Lande, was die eidgenössische Intervention und Okkupation veranlaßt hat.

Auf Genfs eidgenössischer Gesinnung lastet kein Makel, und nie hat es etwas Anderes als Treue und Liebe zum Bunde beurlundet. Genf selbst hat sieberkrank damals die Eidgenossenschaft um Hilfe angerufen; es jubelte auf, als es die vaterländischen Farben sah; mit vollem Vertrauen kam es der Bundesbehörde und ihren Repräsentanten entgegen, und von Anfang an wurden die eidgenössischen Truppen als Freunde begrüßt und behandelt.

Genf ist in jene bedauerlichen Vorfälle, welche das Einschreiten der Eidgenossenschaft nothwendig machten, hineingerathen in Folge von Einrichtungen, welche Mißverständnisse veranlassen konnten, Mißverständnisse, welche auf dem Boden politischer Leidenschaft in Willkür und Gewaltthätigkeiten sich verwandelten und rasch Unglück über Unglück hervorriefen.

Tief hat der Eindruck jener Tage die Gemüther in Genf getroffen; vor dem Abgrunde, der sich zu ihren Füßen geöffnet hatte, wichen sie erschrocken zurück und erkannten die Gefahr, welche in ihrem bisherigen politischen Parteeleben geschlummert und sie unversehens an den Rand des Bürgerkrieges gebracht hatte.

Mäßigung war die erste allgemeine Folge jener Tage, und sie hat nach und nach wunderbar heilend in das politische Leben des Kantons eingegriffen.

Das giftige Feuer ist mehr und mehr aus dem Parteewesen gewichen; es neigen sich, friedlicher gestimmt, die Geister zu gemeinsamer Arbeit

an des Landes Wohlfahrt; unter den Bemühungen patriotisch gesinnter Männer beider Parteien kehrt das gegenseitige Vertrauen wieder, und es bedurfte nur drohender Wolken am äußersten Horizonte des Vaterlandes, um in dem Volke Genuß und seiner Führer eine Einigkeit vaterländischer Gesinnung hervorzurufen, wie sie gewaltiger und erheben=der nirgends zu finden ist.

Mit Freuden hat die ganze Schweiz die Kundgebungen der Einigung und des patriotischen Geistes begrüßt, wie sie von dem schönen Feste her, das Genf jetzt gefeiert hat, zu uns gekommen sind.

Kann es unter solchen Umständen wohl die Aufgabe der Eidgenossenschaft sein, strafend dazwischen zu treten und mit kalter Rücksichtigung der Kosten für das, was sie gethan, dem Kanton Genf auf lange Jahre hinaus die blutigen Zwistigkeiten jener Tage fortwährend in Erinnerung zu rufen?

Könnte es die Stellung der Eidgenossenschaft sein, diesem von fremdem Lande umspülten Genf, das, aller innern Differenzen verzehrend, sich einträchtig und opferbereit zu einem festen, zuverlässigen Bollwerk für das Vaterland zusammenschließt, die Rechnung entgegenzuhalten für den Schutz, den sie ihm in gefährlicher Stunde gewährt hat?

Gewiß darf in diesem Falle das wärmere, eidgenössische Gefühl zu seinem Rechte kommen, welches verlangt, daß die Eidgenossenschaft ihr Verhalten gegenüber dem einzelnen Gliede nicht nach dem nackten Rechte nur bemesse, sondern es mitbestimmen lasse von Rücksicht auf dessen Lage, von ernster Theilnahme an seinem Geschick und von bundesbrüderlicher Sorge für seine Wohlfahrt.

Gewiß darf jenes Gefühl gerade jetzt die Oberhand behalten, wo Umwälzungen im Gange sind, deren Ende man nicht voraussehen vermag und dem Vaterlande möglicherweise Gefahren bereiten, welche uns zur Pflicht machen, alles hinwegzuräumen, was uns irgendwie schwächen und trennen könnte.

Vergessen wir zudem nicht, daß der Kanton Genf, welcher jetzt die Eidgenossenschaft fragt, ob nicht besondere Umstände vorhanden seien, welche sie bestimmen könnten, die Kosten für die geleistete Bundeshilfe auf sich zu nehmen, dasselbe Genf ist, welches mit dem neuen Bunde und dessen finanziellen Einrichtungen ausnahmsweise schwere Opfer auf sich zu nehmen gehabt hat; dasselbe Genf, das mit der nackten Einverleibung Savoyens in Frankreich nicht nur bedeutend vergrößerte Unsicherheit seines Gebietes, sondern einen großen, stets zunehmenden ökonomischen Schaden zu beklagen und einzig zu tragen hat; dasselbe Genf, dem seine Grenzstellung und die damit verbundene Verantwortlichkeit gegenüber dem ganzen Lande Aufgaben überbindet, deren Schwierigkeiten groß sind und deren Erfüllung Jahr um Jahr ansehn=

liche Opfer von ihm fordert; dasselbe Genf, das dessen ungeachtet noch jüngst auf den Wunsch der Bundesbehörde nicht angestanden hat, im Interesse der ganzen Eidgenossenschaft und trotz seiner schweren finanziellen Last auf eine wohlberechtigte Einnahme, welche, kapitalisirt, das Dreifache der für die Okkupation von ihm geforderten Summe beträgt, zu verzichten und dadurch dem ganzen Lande längst gewünschte Vortheile zu verschaffen; dasselbe Genf, das mit allem Recht eine Perle der Eidgenossenschaft genannt worden ist, und diesen Ruhm seinen eigenen Anstrengungen, seiner eigenen Thatkraft verdankt.

Und nie fehlte dieses Genf, wenn es galt, andern Eidgenossen in Noth und Unglück beizustehen; nie fehlte seine Stimme, wenn es sich darum handelte, mit eidgenössischen Mitteln Werke zu unterstützen, durch welche anderer Kantonen Wohlfahrt gefördert und gesichert werden sollte; ja Genf war es, welches zuerst in den Räthen sich dafür erhob, daß den Sonderbundskantonen der Rest ihrer Kriegsschuld erlassen und damit die Erinnerung an traurige Zeiten für immer getilgt werden möchte.

Die Eidgenossenschaft hat dies damals gewährt, obgleich der Ursprung der Schuld ein ganz anderer war als bei Genf, die Summe bedeutend größer, die eidgenössischen Mittel bedeutend geringer, und sie hat es nie bereut. Sie hat erfahren, daß sie durch jene Opfer nicht ärmer, nicht schwächer, nicht gefährdeter, sondern reicher, stärker, gesicherter worden ist. Es steht als ein Monument eidgenössischen Sinnes, an welchem sich das Volk erhebt und für das Vaterland begeistert.

Solcher Monumente stehen schon manche in eidgenössischen Landen; fügen wir ihnen ein neues bei, gesetzt auf dem äußersten Fleken schweizerischer Erde, im Kanton Genf, ein fester Grenzstein nach Außen, ein Denkstein bundestreuer Hilfe nach Innen.

Wir fürchten von einem solchen Akte keine übeln Folgen. Wir fürchten nicht, daß, wenn die Eidgenossenschaft die Kosten der Intervention in Genf auf sich nimmt, dies in der Schweiz Ungefezlichkeit, Störung der öffentlichen Ordnung, Unruhen und Auflehnung begünstigen könnte. Die Achtung vor dem Gesez und der Gehorsam gegen die verfassungsmäßigen Gewalten ruht gottlob in der Schweiz auf einem festern Grunde, als demjenigen der Furcht vor Okkupation und der Scheu vor später zu bezahlenden Kosten. Sollte aber irgendwann von einem Kanton eidgenössische Intervention veranlaßt werden, so wird es sich dannzumal zeigen, was die Lage dieses Kantons und das öffentliche Wohl der Eidgenossenschaft erheischt, und frei, wie sie es jezt thut, wird die Bundesversammlung dannzumal entscheiden, ob der Kanton die Kosten zu tragen habe oder nicht.

Am wenigsten aber fürchten wir, daß die Entlastung Genfs von den finanziellen Folgen der Okkupation in Genf selbst die Wiederkehr

von Ereignissen, wie sie der August 1864 gesehen, befördern oder hervorrufen könnte.

Wir sind überzeugt, daß Genf an jenen Ereignissen selbst und allem dem, was damit verbunden war, genug gesehen und gelitten hat, um nicht jeder Annäherung selbst zu solchen Gefahren künftig mit aller Macht sich entgegenzuwerfen. Weit mehr, als die Abforderung der Kosten, wird das Vertrauen wirken, das die Eidgenossenschaft Genf erzeigt und die opferwillige, freundeidgenössische Hand, welche sie ihr darreicht.

Wie die Streichung der Sonderbundskriegsschuld nur Gutes gebracht hat, so wird dies, dessen sind wir sicher, auch in diesem Falle sein. Wir werden den begonnenen Frieden in Genf befestigen und besiegeln; wir werden die Wohlfahrt des Kantons befördern; wir werden dem edeln Genfervolke das schweizerische Vaterland lieb und theuer machen und die Eidgenossenschaft selbst, was sie auch für den Augenblick an materiellen Mitteln einbüßen mag, wird durch diese neue Beurkundung ihres Geistes nur an innerer Kraft, wie an äußerer Achtung neu gestärkt.

In diesem Sinne beehren wir uns, Ihnen, Tit., nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme zu empfehlen, und erneuern Ihnen bei diesem Anlasse die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 7. Juli 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiff.

Beschlusentwurf

betreffend

Nachlaß der Okkupationskosten von Genf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Eingabe des Staatsraths des Kantons Genf vom 4. November 1865;

des Berichts und Antrages des Bundesraths vom 7. Juli 1866;
in Anwendung des Art. 16, Lemma 6 der Bundesverfassung,
beschließt:

1. Der Kanton Genf ist von der Rückzahlung der durch die eidgenössische Intervention im Jahre 1864/65 entstandenen Kosten entbunden, und es werden dieselben auf eidgenössische Rechnung genommen.
 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
-

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend das Gesuch von Genf um Uebernahme der vom Jahr 1864/65 durch die Eidgenossenschaft. (Vom 7. Juli 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1866
Date	
Data	
Seite	292-299
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 163

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.